

5 Struktureller Rahmen

In diesem Kapitel wird der strukturelle Rahmen beleuchtet, der die Lebenssituation und Perspektiven der geflüchteten Jugendlichen sowie die professionelle Arbeit mit ihnen prägt. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Spannungsverhältnis zwischen den Prämissen der Kinder- und Jugendhilfe und den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen: „Während die Jugendhilfe in ihrer Existenz auf dem Begriff des Kindeswohls fußt und jedwedes Handeln durch dieses bestimmt ist, sieht sich das Helfersystem konfrontiert mit Rechtsbereichen, die durch den Begriff des Kindeswohls begrenzt werden“ (Gumbrecht, 2018, S. 210). Das Spannungsverhältnis speist sich aus den grundlegend divergenten Zielrichtungen der beiden Rechtsbereiche. Zielt das Asylrecht auf die Begrenzung und Steuerung von Zuwanderung, gilt in der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII demgegenüber das Primat des Kindeswohls (siehe auch Merk, 2016). Die jungen Geflüchteten sind daher nach wie vor „Grenzgänger zwischen der repressiven Ausländerpolitik und der fördernden Jugendhilfe“ (Espenhorst, 2011, S. 19).

Im Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland wird dieses Spannungsverhältnis in Bezug auf die Begleitung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Asylverfahren festgestellt und die „enge Kooperation von Ausländerbehörden und Jugendämtern“ (Deutscher Bundestag, 2017, S. 85) als ungenügend kritisiert. Ergebnis unserer Studie ist, dass die im Bericht der Bundesregierung benannten Friktionen weiter zu fassen sind, da es nicht nur die unmittelbare Unterstützung der Geflüchteten im Asylverfahren tangiert. Es zeigt sich, dass die Spannung zwischen den beiden gesetzlichen Handlungsfeldern ebenso den Alltag in den Einrichtungen prägt. Dennoch wird die schwierige Beziehung von Jugendhilfe und Asylgesetzgebung von der sozialpädagogischen Praxis nur selten reflektiert.

Im Einrichtungsalltag tritt das Spannungsverhältnis zum Beispiel bei den Reaktionen auf Asylbescheide zutage: Vielfach wird Frustration geäußert, wenn vorbildlich integrierte Geflüchtete – sie sprechen sehr gut Deutsch, gehen in eine Regelklasse, haben gute Noten, sind in einem Sportverein engagiert usw. – die Aufforderung zur Ausreise erhalten. Demgegenüber stehen Jugendliche, die in der Einrichtung aufgrund ihres Verhaltens nicht als legitime Anspruchsberechtigte angesehen werden und eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Diese würden laut Personals und aus Sicht anderer unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter für ihr ungebührliches Verhalten vermeintlich belohnt:

„Und jetzt haben wir teilweise eine, aus meiner Sicht zumindest, große Ungerechtigkeit: Nämlich die Jugendlichen, die wir für sehr auffällig halten, haben im Einzelfall eine Duldung für weitere drei Jahre erhalten. Und die Jugendlichen, die eigentlich ihre Sachen gemacht haben, und die wollen, die haben im Grunde genommen die Aufforderung erhalten, innerhalb von dreißig Tagen Deutschland zu verlassen. Das war bisher neu, dass Minderjährige, dass da kein Aufschub geduldet wird. Sondern, dass man da handelt. Und das ist auch innerhalb der jugendlichen Gruppe natürlich nicht ganz einfach, die natürlich sehen, die einen machen nur Mist und können bleiben. Und wir, wieso sollte ich was tun, wenn ich jetzt sowieso wieder weg muss.“ (D11:3)

Die Enttäuschung, dass die persönliche Entwicklung und die Integrationsbemühungen der Jugendlichen keinen Einfluss auf das Ergebnis des Asylverfahrens haben, wird sowohl von den Jugendlichen als auch vom Betreuungspersonal formuliert. In wenigen Fällen wurden die strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsbereichen sowie deren jeweils eigene Logik von den befragten Expert*innen analytisch gesehen und als solche benannt. In der Regel war jedoch von „Ungerechtigkeit“ die Rede, die nicht nachvollziehbar sei. In diesen Äußerungen zeigt sich die nach wie vor weit verbreitete Unkenntnis der Asylgesetzgebung und deren Auswirkungen auf die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe vonseiten der dort Beschäftigten, wie das nachfolgende Zitat exemplarisch zeigt.

„Mit dem [BaMF-]Interview ist alles gut und schön. ... Aber woher kriegen die mit, Wahrheit, nicht Wahrheit? Muss man auch so ein bisschen unter Vorbehalt vielleicht sehen. Warum werden nicht diese Interviews noch mal hinterfragt, wie empfinden

wir als Träger das? Ist der Jugendliche wirklich traumatisiert? Ist der wirklich interessiert, sich hier zu integrieren oder ist das einer, der sich schon hinsetzt und sagt: ‚Ich weiß, was ich werde, Hartz IV kriege ich mein Geld nach Hause.‘ Haben wir hier auch welche. Und da sind wir manchmal so ein bisschen traurig drüber. Und wie gesagt, weil wir auch oft gesagt haben: ‚Trifft wieder den Falschen‘. Trifft wieder genau den, wo wir sagen, der hat hier eine Perspektive, der bemüht sich, der ist in Vereinen, der geht hier zum Jugendclub und trifft sich mit deutschen Familien und versucht auch wirklich hier nach seinem Leistungsniveau einen Schulabschluss zu machen und der kriegt eine Abschiebung.“ (D20:33)

Auf der anderen Seite haben wir viele Einrichtungen besucht, in denen ein Großteil der asylrechtlichen Arbeit von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geleistet wurde, die im Zuständigkeitsbereich der Vormünder liegt – unabhängig von der vorhandenen juristischen Sachkenntnis des Einrichtungspersonals. Aus unserer Sicht ist es daher nicht nur notwendig, den Blick auf die Auswirkungen des Spannungsverhältnisses weiter zu fassen, sondern neben der Kooperation zwischen Ausländerbehörden und Jugendämtern auch eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Vormund und Einrichtung in Bezug auf das Asylverfahren anzumahnen.

Dieses Spannungsfeld soll im Folgenden anhand der Bedeutung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen im Einrichtungsalltag beleuchtet werden. Die Sicherung der Bleibeperspektive wird darin zu einer notwendigen Handlungsmaxime, wenn der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht als nachrangig zum Asylrecht interpretiert wird. In diesem Kapitel wird zunächst das Wechselverhältnis aus der asylrechtlichen Perspektive beleuchtet (5.1) Daran anschließend wird der strukturelle Rahmen der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der Kinder- und Jugendhilfe als Ausgangspunkt genommen und aufgezeigt, wie sich darin das Spannungsverhältnis äußert (5.2).

5.1 ASYLRECHTLICHE PERSPEKTIVE

5.1.1 Asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen

Für die Lebensperspektive der geflüchteten Minderjährigen ist von Bedeutung, ob sie in Deutschland eine verlässliche Aufenthaltsperspektive haben.

Von besonderer Wichtigkeit für die individuelle Situation ist daher der rechtliche Status in Bezug auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die im Folgenden in Grundzügen vorgestellt werden.

Während der Minderjährigkeit besteht eine gewisse Sicherheit, in Deutschland bleiben zu dürfen (siehe zum Beispiel Espenhorst & Noske, 2017; Hundt, 2017). Nach § 58 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist für unbegleitete Minderjährige eine Abschiebung nur unter folgender Bedingung möglich: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“.¹ Viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete erhalten daher nach der Einreise eine Duldung, sodass eine Abschiebung ausgesetzt wird, weil die Bedingung nach § 58 Abs. 1a AufenthG bzw. Art. 10 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie nicht zutrifft. In diesen Fällen bleiben die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vor Vollendung ihres 18. Lebensjahrs solange im Besitz einer Duldung, bis Asyl beantragt oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Zudem haben unbegleitete Minderjährige nach § 42a SGB VIII einen Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfe: „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird“ (siehe hierzu Noske, 2015).

Heruntergebrochen auf das Alltagsleben in den Einrichtungen wird die relative Sicherheit vor Abschiebung während der Minderjährigkeit im Gespräch mit den Jugendlichen folgendermaßen vermittelt: „Wir setzen uns mit denen hin, erzählen: ‚Brauchst keine Angst haben. Du bist minderjährig. Du hast gute Chance solange wie du minderjährig bist, bist du gut betreut, du hast Chancen, zur Schule zu gehen, du hast /. Ja. Nutze die Chancen und dann kann es nur besser werden.‘“ (D14:58)

1 Siehe auch Artikel 10 Absatz 2 Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie): „Vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährige einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden.“

Der Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland weist auf die gesetzliche Möglichkeit hin, den Asylantrag nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie § 42a Abs. 3 SGB VIII bereits während der Inobhutnahme durch das Jugendamt zu stellen: „Davon sollte in geeigneten Fällen regelmäßig Gebrauch gemacht werden“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 12). Nach § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII ist das Jugendamt zur „unverzügliche[n] Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen [verpflichtet], in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt.“

Bei der Entscheidung über die Stellung eines Asylantrags ist aber auch der gesetzlich verankerte Schutzauftrag des Jugendlichen zu beachten. Es ist zu befürchten, dass dieser Auftrag in der Praxis zu wenig Berücksichtigung findet und pauschal ein Asylantrag gestellt wird, auch wenn er nicht im Sinne der/des Jugendlichen ist (siehe auch BumF, 2017a).² Die Ergebnisse einer Umfrage des BumF bestätigen die Befürchtung, auch wenn diese rechtswidrige Praxis nicht mehrheitlich angewendet wird (von Nordheim, Karpenstein & Klaus, 2017, S. 34).³

Die Ergebnisse unserer Studie zeigen, dass es gängige Praxis ist, für unbegleitete minderjährige Geflüchtete zeitnah einen Asylantrag zu stellen. Den Daten des BumF zufolge werden von den Jugendämtern in Brandenburg auch Asylanträge vor Bestellung eines Vormunds gestellt, davon für 24 % aller Jugendlichen nach Einzelfallprüfung und für 4 % pauschal während der Inobhutnahme (Nordheim, Karpenstein & Klaus, 2017, S. 34;

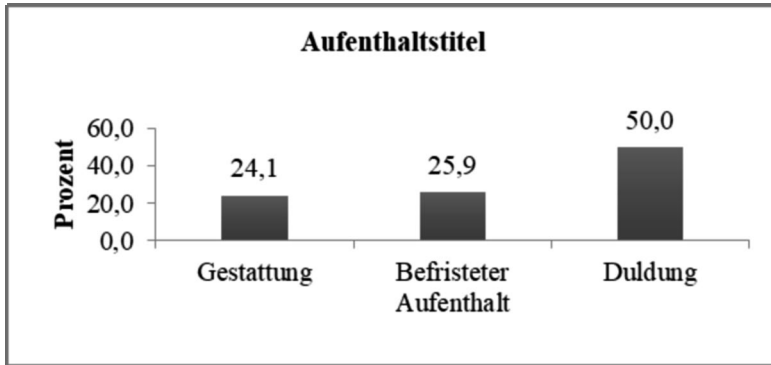
2 Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. weist darauf hin, dass die hier zitierte Änderung des SGB VIII § 42 mit Wirkung zum 29. Juli 2017 eben nicht die pauschale Asylantragstellung ohne Einzelfallprüfung vorsieht.

3 Auch wenn die Online-Befragung von 1.347 Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aus dem gesamten Bundesgebiet nicht den Kriterien statistischer Repräsentativität entspricht, kann sie unsere Studienergebnisse ergänzen. Die Befragung wurde zwischen 19.10.2017 und 03.11.2017 durchgeführt (von Nordheim, Karpenstein & Klaus, 2017, S. 7).

BumF, 2018).⁴ Auf den ersten Blick kommt daher die Jugendhilfe ihrem Auftrag nach, Asylansprüche schnell zu klären und entsprechende Anträge zu stellen, wie auch unsere Daten zum Aufenthaltstitel und zum Stand des Asylverfahrens zeigen (siehe Abb. 5.1 und 5.2): Knapp ein Viertel der im Rahmen der Stichprobe erfassten Personen verfügte über eine Aufenthaltsgestattung (24,1 %). Diese wird für die Dauer der Prüfung des Asylanspruches gemäß § 55 Abs. 1 AsylG gewährt. Für 50,0 % wurde die Duldung als zum Zeitpunkt der Erhebung relevanter Aufenthaltsstatus genannt. Letztere hat eine zeitweilige Aussetzung der Abschiebung der betroffenen Geflüchteten zur Folge (vgl. § 60a AufenthG). Einen befristeten Aufenthaltstitel besaßen insgesamt nur 25,9 % der geflüchteten Jugendlichen. Dieser erlaubt den Aufenthalt in Deutschland auch über die Minderjährigkeit hinaus und ermöglicht eine etwas größere Planungssicherheit für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Vergleich zu denjenigen, die lediglich eine Duldung und Aufenthaltsgestattung besitzen.

4 Die genauen Prozentangaben für das Land Brandenburg sind in der Veröffentlichung des BumF (Nordheim, Karpenstein & Klaus, 2017) nicht zu finden. Diese haben wir von den Verfasser*innen auf Nachfrage per mail erhalten (BumF, 2018).

Abbildung 5.1: Aufenthaltstitel

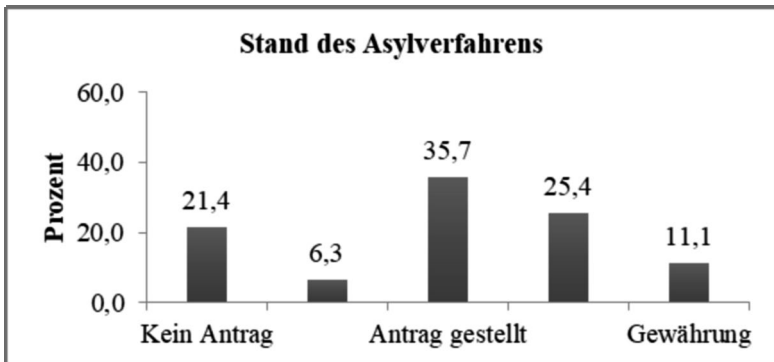


Quelle: Eigene Daten, n = 108

Auf unsere Frage nach dem Stand des Asylverfahrens wurde vonseiten der Betreuer*innen angegeben, dass für 35,7 % der unbegleiteten Geflüchteten ein Asylantrag zur Entscheidung beim BaMF vorliegt. Für 6,3 % war ein solcher Antrag in Vorbereitung. Für weitere 21,4 % wurde kein Asylantrag gestellt. Lediglich 11,1 % wurde Asyl gewährt, 25,4 % erhielten eine Ablehnung. An den Zahlen zeigt sich, wie prekär der Aufenthaltsstatus der Jugendlichen ist, da gut zwei Drittel aller bereits entschiedenen Anträge abgelehnt wurden (69,9 %). Insgesamt ist die Gesamtschutzquote bei den unbegleiteten Minderjährigen trotzdem noch hoch, jedoch mit abnehmender Tendenz: Im ersten Halbjahr 2017 lag diese bei 80 %, 2016 bei 89 % und 2015 bei 90 % (von Nordheim, Karpenstein & Klaus, 2017, S. 3).⁵

5 Anhand unserer Forschungsdaten lässt sich die Gesamtschutzquote nicht berechnen, da sich diese aus Asylgewährung nach deutschem Asylgesetz (Art. 16 GG), Flüchtlingsschutz nach § 60 Absatz 1 AufenthG sowie europarechtliche Abschiebeverbote nach § 60 Absatz 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG und nationale Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zusammensetzt.

Abbildung 5.2: Stand des Asylverfahrens



Quelle: Eigene Daten, n = 126

Der hohe Anteil an abgelehnten Asylanträgen deutet darauf hin, dass die pauschale Asylantragstellung nicht in jedem Fall im Interesse der Jugendlichen ist. Sie wirft vielmehr das Problem auf, dass im Fall einer Ablehnung nur wenige Alternativen zur Sicherstellung des Aufenthaltsstatus bestehen. Alternativ zum Asylantrag kann zum Beispiel nach § 60a, Absatz 2 Aufenthaltsgesetz eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung in Form einer Duldung erfolgen: „Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“. Eine solche Duldung ist beispielsweise in dem Fall zu erteilen, „wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat“ (ebd.).

Die Gefahren einer pauschalen Asylantragstellung treffen im stärkeren Maße auf Jugendliche aus den Herkunftsländern zu, deren Anerkennungsquoten statistisch niedrig sind oder sukzessive abnehmen. Die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flucht (BaMF) ist auch durch politische Diskurse beeinflusst, wie sich am Beispiel der Situation afghanischer Geflüchteter verdeutlichen lässt. Viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus Afghanistan, die in Brandenburg in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht waren, erhielten während unserer Feldaufenthalte im ersten Halbjahr 2017 die Ablehnung des Asylbescheids mit der Auf-

forderung zur Ausreise binnen 30 Tagen.⁶ Bei einer Ablehnung geht schlichtweg Zeit verloren, sich durch Schulbesuch, gezielt ausgewählte Berufsausbildung und Berufstätigkeit eine Bleibeperspektive aufzubauen. Denn der Aufenthalt kann zunächst nur noch durch das Widerspruchsverfahren gesichert werden.

Es ist daher aus unserer Sicht notwendig, dass allen Beteiligten geeignetes juristisch geschultes Fachpersonal zur Verfügung steht, damit im Einzelfall geprüft werden kann, ob die Verschiebung der Antragstellung bis kurz vor das 18. Lebensjahr möglicherweise im Sinne der/des Jugendlichen ist oder es andere Wege der Aufenthaltssicherung gibt. Durch die Verschiebung der Antragstellung wird angesichts der langen Verfahrenszeiträume und der Widerspruchsmöglichkeiten Zeit gewonnen, um einen sicheren Aufenthaltsstatus in anderer Weise, insbesondere durch die Aufnahme einer Berufsausbildung, zu erlangen. Dies ist für diejenigen Jugendlichen von elementarer Bedeutung, die sonst mit Erreichen der Volljährigkeit vollziehbar ausreisepflichtig werden. Wenn das SGB VIII fordert, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt der Hilfe zu stellen, kann dies folglich nur bedeuten, dass betreuende Einrichtungen und Vormund den Asylantrag gerade nicht pauschal stellen, sondern nur nach Abwägung der Alternativen.

Problematisch wäre es gleichzeitig, die Geflüchteten erst nach Erreichen der Volljährigkeit, das heißt ohne betreuende Einrichtung, ohne Vormund und ohne finanzielle Unterstützung mit dem Asylverfahren allein zu lassen. Hinzu kommt, dass die Schutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen deutlich höher sein kann als bei Volljährigen (für Afghanistan siehe zum Beispiel BumF, 2017b, S. 2).

„Ich meine, das Positive, wenn die Jugendlichen bei uns sind, solange ihr Asylverfahren läuft, ist ja auch, dass sie von uns die Unterstützung bekommen. Also gerade Vorbereitung auf die Anhörung, dann haben wir die Möglichkeit, sie dort mit hin zu begleiten, einfach auch, eine emotionale Unterstützung da zu sein. Wir können das

6 Bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus Afghanistan, deren Asylgesuch im ersten Quartal 2017 entschieden wurde, wurde vom BAMF zu 25 % eine Ablehnung des Asylantrags ausgesprochen. Bei volljährigen Asylsuchenden aus Afghanistan lag die Schutzquote im gleichen Zeitraum bei 36 %, d.h. 64 % aller Asylanträge wurden abgelehnt (BumF, 2017b, S. 2).

mit ihnen nachbesprechen, wenn jetzt ein Ablehnungsbescheid kommt und – es wäre zum Beispiel kein Vormund mehr da –, sind wir aber trotzdem noch als helfende Personen mit dabei, die dann einfach sagen: „Okay, wir wissen, was die nächsten Schritte sind.““ (D18:29)

Zur weiteren Sicherstellung des Aufenthalts mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen vonseiten der Einrichtungen mit Nachdruck dahingehend beraten und unterstützt, eine Berufsausbildung aufzunehmen. Im Anschluss an eine erfolgreich absolvierte Berufsausbildung kann nach § 18a AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen eine „Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“ erteilt werden. Auf diesem Weg wird eine dauerhafte Niederlassung in Deutschland greifbar. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen lautet daher in den Einrichtungen die Devise, eine schnelle Vermittlung gerade derjenigen Jugendlichen in eine Berufsausbildung zu erreichen, deren Aufenthaltsstatus (besonders) prekär ist.

„Wir versuchen alles mit Ausbildung, Berufsvorbereitung, alles, die größte Chance eben für die Jungs ist eben, wenn sie aus den Herkunftsländern, den sicheren jetzt [wie] Afghanistan. ... Das Einzige, was (unv.) bleibt, ist, über Ausbildung hier zu bleiben. Und obwohl sie sagen, dieser Junge hätte eigentlich, lasst ihn noch zwei, drei Jahre in die Schule, dann hat er echt einen guten Abschluss ... aber, sie müssen ihn schnellstmöglich in einen niederschweligen blödsinnigen Beruf, ob der das haben will oder nicht, damit er erstmal safe ist. ... Du kannst nicht mehr die Schule besuchen. Schule ist kein Abschiebestopp.“ (D5:92)

5.1.2 Asylverfahren als „post-migration-stressor“

Wie anhand der bisherigen Ausführungen deutlich geworden sein sollte, haben die ausländerrechtlichen Gesetze einen großen Einfluss auf die Lebenssituation und Perspektiven der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Asylverfahren lässt sich als „post-migration-stressor“ begreifen, da es zahlreiche psychische Belastungen für die Jugendlichen bedeutet (vgl. zum Beispiel Silove et al., 1997; Stolle, 2001). Der richtige Zeitpunkt der Antragstellung ist daher jeweils individuell und sollte mit Bedacht gewählt werden. Schon die rahmende Situation des noch nicht abgeschlossenen Asylverfahrens stellt für

die Jugendlichen eine belastende Situation dar. Die Zukunft ist in der Schwebe, wodurch auch alle Handlungsentschlüsse für die Gegenwart fraglich werden. In einer Befragung des MBS äußerten 91 % der befragten Fachkräfte, dass sich „das laufenden Asylverfahren und der unklare Aufenthalt unmittelbar und erkennbar negativ auf das psychische und physische Befinden der Jugendlichen auswirken“ (Landtag Brandenburg, 2018, S. 32).

Die Ergebnisse einer Befragung des BumF zur Situation afghanischer Jugendlicher führt die Belastungssituation sehr deutlich vor Augen, da sie von sinkenden Anerkennungsquoten besonders betroffen sind.⁷ Demnach führen „die Abschiebungen und die sinkenden Anerkennungsquoten nicht nur zu einer außerordentlichen Belastung im Alltag der afghanischen Jugendlichen“ (BumF 2017b, S. 1), sondern stellen „auch eine enorme Herausforderung in der Arbeit der BetreuerInnen und für den Alltag in Wohngruppen oder anderen Einrichtungen“ (ebd.) dar. Unsere Studienergebnisse bestätigen diese im Bericht des BumF beschriebenen Auswirkungen.

Ob sich der tägliche Schulbesuch, das morgendliche Aufstehen, der zeitliche Aufwand etc. lohnt, hängt an erster Stelle davon ab, ob die realistische Möglichkeit besteht, in Deutschland einen Schulabschluss zu erwerben. Zwar werden die Jugendlichen in den Einrichtungen regelrecht „getrimmt“, zur Sicherung ihres Aufenthaltsstatus zur Schule zu gehen, um dann eine Ausbildung zu beginnen. In jeder Einrichtung, die wir besucht haben, wird auf die Wichtigkeit von Schule und Ausbildung hingewiesen. Jedoch drängen sich den Jugendlichen durch die prekäre Bleibeperspektive immer wieder Unsicherheiten angesichts der Zukunft auf. Schlechte Leistungen in der Schule führen dann zu prinzipiellen Zweifeln, ob sich das Engagement lohnt. Angesichts der Neuheit und der Unkenntnis der rechtlichen Rahmensituation sowie des Bildungs- und Ausbildungswesens kursieren unter den Jugendlichen zahlreiche Erzählungen und Gerüchte. Dabei werden alle Informationen begierig aufgegriffen, um in einer von Unsicherheit dominierten Situation Klarheit zu schaffen. Aufseiten der Jugendlichen führt dies immer wieder zu Krisen und Abbrüchen:

7 Führt im Jahr 2016 lediglich 18 % aller inhaltlichen Entscheidungen bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus Afghanistan zu einer Ablehnung des Asylbescheids, stieg der Anteil im ersten Quartal 2017 auf 25 % (BumF, 2017b, S. 2).

„jetzt hatten wir auch gerade so einen Fall, wo aufgrund der Duldung, die dann kam, oder ein Gespräch mit dem Vormund, dass dann auch Missverständnisse vielleicht entstehen, und die Jugendlichen aufgrund dessen, dass sie es nicht richtig verstanden haben, auch Entscheidungen treffen, abzuhausen, einfach weil eben: ‚Ich sowieso keine Chance hier habe und dann gehe ich lieber weg statt hier zu bleiben, dann schlafe ich lieber unter der Brücke und habe keine Geld, als zurück zu müssen und ich werde getötet.‘ So. Und dann haben wir telefoniert und erklärt: ‚Komm wieder. Du bist minderjährig. Dich wird niemand hier wegschicken.‘“ (D14:56)

Andererseits wurde uns auch berichtet, wie sehr sich manche Jugendliche auf die nahende Anhörung im Asylverfahren freuen, da sie sich Klarheit bezüglich ihrer Bleibeperspektive wünschen: „also die warten fieberlich, also sehnsüchtig auf ihren Anhörungstermin, weil sie da diese Gewissheit wollen, ne? Also, diese Klarheit: Kann ich nun bleiben, kann ich nicht bleiben?“ (D19:90)

„Dann ist dieser Termin raus, sozusagen, und, aber sie machen sich dann so viele Gedanken, weil sie ja wissen, klar, möglichst alles zu erzählen, die Wahrheit zu erzählen, warum bin ich in Deutschland, und so weiter und so fort. Mit allen (ihren?) schlimmen Erlebnissen, ja, die ja vielleicht auch rechtfertigen, dass sie hier sind. Ne? Aber wer erzählt schon gerne von seinen schlimmen Erlebnissen, und schlimme Erlebnisse und dann auch noch fremden Personen gegenüber?“ (D19:91)

Vor allem das Anhörungsverfahren stellt eine große Belastung dar. Im Gespräch mit dem/der Sachbearbeiter*in müssen, vermittelt über Dolmetscher*innen, der individuelle Hintergrund und damit auch die erlittene Verfolgung glaubhaft gemacht werden, die „auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen“ (§ 3 AsylG). Durch die Thematisierung im Anhörungsverfahren werden die erlittenen Traumata, die Gewalterfahrungen, das Erleben von Krieg und Tod, der Verlust naher Verwandter wieder präsent:

„Also der Deutsche fragt. Dann wird das so wie bei Ihnen hier aufgenommen. Wenn er aufhört, dann übersetzt der Dolmetscher, die Dolmetscherin. Dann antwortet der Jugendliche. Dann übersetzt und dann übersetzt, spricht sie noch mal das in (unv.) und sagt, habe ich das jetzt richtig verstanden. Sie sind von einem Mann missbraucht

worden. Dann wird das wieder übersetzt. Und die brechen da in so einem Verhör zwei, dreimal zusammen. Dann muss Pause gemacht werden. Muss irgendwo raus an die frische Luft. Und dann wieder rein. Und dann noch mal von vorne. Also das ist wirklich eine Prozedur.“ (D5:91)

Die Befragungen werden von den Betreuer*innen nicht selten als polizeiliche Vernehmungen oder Verhöre beschrieben (vgl. auch Thielen, 2009, S. 10 f.). Die Jugendlichen befinden sich in einer Situation, in der sie intime Verletzungen ihrer Persönlichkeitssphäre gegenüber Menschen öffentlich machen müssen, die sie nicht kennen. Gerade die sexualisierten Gewalterlebnisse, die in den Anhörungen zu berichten sind, lassen das Vergangene wieder lebendig werden, ohne einen (therapeutischen) Rahmen zu haben, in dem dies zumindest partiell aufgefangen und bearbeitet werden könnte. Im besten Fall geht das Asylverfahren mit einer Anerkennung des Asylgesuchs einher:

„Das ist schon auch eine Riesenfreude, die sie dann spüren. Dass da erstmal so eine Sicherheit ist, sie werden nicht abgeschoben. Sie dürfen hierbleiben. Und dieses Martyrium, was sie alle hatten durch diese Asyl-, also nicht nur die Flucht, die das größte Martyrium war. Sondern es kommt ja alles noch mal durch die Anhörung hoch.“ (D5:81)

Dagegen wird bei einer Ablehnung, die bei gut zwei Drittel aller beschiedenen Asylanträge erfolgte (siehe Abb. 5.2), all das in Frage gestellt, was die Jugendlichen in Deutschland erreicht haben:

„Und gerade die Jugendlichen mit Abschiebungen sind natürlich noch mehr belastet, sind auch sehr psychisch belastet, lassen sich auch zurzeit sehr schwierig steuern, weil sie natürlich jeden Strohalm, den sie irgendwo hören, versuchen zu greifen, um auch bleiben zu können, bis hin zum Gedanken des Schulabbruchs.“ (D20:14)

Schließlich werden in einzelnen Fällen Abschiebungen unter Polizeieinsatz in den Einrichtungen vollzogen, was bei allen anwesenden Jugendlichen angesichts der Unklarheit der Rechtssituation und der Unsicherheit bezüglich des eigenen Status zu Aufregung und großer Verunsicherung führt: „die ersten Asylverfahren sind abgeschlossen mit unterschiedlichem Status. Wir haben welche, die anerkannt sind zur Flüchtlingsgemeinschaft so zu

deren Schutz. Wir haben Abschiebeverbot und wir haben aber auch Abschiebungen“ (D20:13).

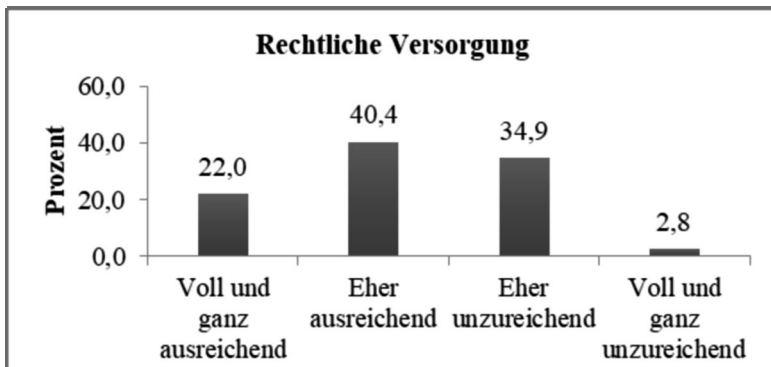
Aufgrund dieser starken Belastungsmomente für die Jugendlichen und das Wiederaufleben der Fluchthintergründe ist eine professionelle Begleitung durch Einrichtungen und Vormund von großer Bedeutung. Zugleich sind die Jugendlichen mit der Bewältigung des Asylverfahrens aufgrund der fehlenden Kenntnisse des rechtlichen Hintergrundes überfordert. Aus diesen Gründen begleiten die Sozialarbeiter*innen die Jugendlichen in den Verfahren: „Wir müssen die Kinder auch vorbereiten, oder die Jugendlichen, auf diese Anhörung. Das gehört inzwischen auch zu unserer Aufgabe. Das heißt, wir müssen uns mit den Ländern sehr genau beschäftigen“ (D5:86).

Rechtlich fällt die Beantragung von Asyl nicht in den direkten Zuständigkeitsbereich der Betreuer*innen. Gesetzliche/r Vertreter*in der Jugendlichen ist vielmehr der Vormund. Angesichts der großen Fallzahlen, die von einem Vormund betreut werden, sind die persönlichen Kontakte mit dem Mündel selten. Die Vormünder sind daher in der Regel mit den Biografien der Jugendlichen nicht vertraut genug, um diese ausreichend auf die Befragung vorzubereiten. Die Betreuer*innen begleiten die Jugendlichen federführend durch das Verfahren.

In den Interviews mit dem Betreuungspersonal wurde uns zudem berichtet, dass sie die Vormünder zum Teil sogar vertreten, sodass zwei Betreuer*innen der Einrichtung die Jugendlichen zur Anhörung begleiten, eine*r in der Funktion als persönliche Begleitung, der/die andere als Vormund: „Wir werden sozusagen für einen Tag Vormund und bekommen übertragen. Das heißt, es fahren auch immer zwei Kollegen hin. Also auch nicht in diesem Loyalitätskonflikt“ (D5:86). Als Grund für diese Vertretungstätigkeit wurde uns die große Arbeitsbelastung der Amtsvormünder genannt. Jedoch können meist weder die Betreuer*innen noch die Vormünder die Jugendlichen rechtssicher beraten, was gerade bei komplexen Fällen das Hinzuziehen eines Rechtsanwalts notwendig macht. Hierbei besteht in der Praxis das Problem, dass es an Geldern fehlt, um die Rechtsberatung zu bezahlen. Dem Bericht der Landesregierung Brandenburg zufolge werden Fachanwälte „zum Teil von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Taschengeld des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Ratenzahlung) bezahlt“ (Landtag Brandenburg, 2018, S. 66).

Gefragt nach der Einschätzung des Grades der Integration in die Versorgung mit rechtlicher Beratung gaben die Betreuer*innen an, dass sie diese nur für etwas mehr als ein Fünftel der Jugendlichen als „voll und ganz ausreichend“⁸ erachten (siehe Abb. 5.3). Für jeweils zwei Fünftel der Geflüchteten wird die rechtliche Versorgung als „eher ausreichend“ bzw. „(eher) unzureichend“⁹ angesehen. Weil die Kosten für einen Rechtsanwalt nicht zu decken sind, wenden sich die Betreuer*innen häufig an gemeinnützige Organisationen, die sich auf die rechtliche Beratung von Geflüchteten spezialisiert haben.

Abbildung 5.3: Beurteilung der rechtlichen Versorgung



Quelle: Eigene Daten, n= 109

Zugleich herrscht unter den Betreuer*innen eine große Unsicherheit bezüglich der genauen Rechtssituation, sodass diese mit dem Asylverfahren überfordert sind. Dem BumF zufolge handelt es sich hierbei um eine deutschlandweite Problematik: Drei Viertel aller befragten Professionellen sehen für sich Weiterbildungsbedarf in den Themenfeldern Asyl- und Aufent-

8 In der Abbildung 5.3 ist die Antwortkategorie „voll und ganz ausreichend“ als „ausreichend“ beschriftet.

9 Im Text wurden die Antwortkategorien „eher unzureichend“ und „voll und ganz unzureichend“ zu „(eher) unzureichend“ zusammengefasst. In der Abbildung 5.3 ist die Antwortkategorie „voll und ganz unzureichend“ zudem als „unzureichend“ beschriftet.

haltsrecht (Nordheim, Karpenstein & Klaus, 2017, S. 11). Die von uns befragten Einrichtungsmitarbeiter*innen wissen oft nicht, wohin sie sich wenden können, um die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Rechtsangelegenheiten angemessen zu unterstützen. Die Rechtsgrundlagen zum Beispiel des Asylverfahrens mussten sich viele im Eigenstudium aneignen. „Experten, mit dem Asylrecht, ich muss immer sagen, wir lernen immer noch. Wir sind da auch ins kalte Wasser gesprungen. Wir haben uns einen Teil angelesen“ (D20:37).

„Da hätte man sich von Anfang an gewünscht, dass man so eine Richtlinie oder Leitlinie kriegt. Auf was muss ich achten? Wann muss welcher Antrag erfolgen? Wie gesagt, das haben wir uns in den Anfängen mühselig erarbeiten müssen. ... Also das auch da hätte vom Ministerium schon mal so eine Struktur kommen können, welcher Schritt ist A und welcher ist B. Wie gesagt, das haben wir alle und so ging es, glaube ich, auch hier allen Trägern, wir treffen uns ja regelmäßig so in Gruppen, dass die alle Schwierigkeiten hatten da Struktur zu finden und zu sagen, so geht es lang oder so geht es nicht lang.“ (D20:41)

Ein weiteres Problem entsteht daraus, dass im Fall einer Ablehnung des Asylantrags die Finanzierung von anwaltlicher Unterstützung bei Widerspruchsverfahren ungeklärt ist, wie uns mehrfach berichtet wurde. Ob die Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, die Asylerkenntnis gerichtlich anzufechten und im Falle eines Ablehnungsbescheids den ihnen zustehenden Rechtsweg zu gehen, hängt stark vom Engagement der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung und des Vormunds ab. Im Falle engagierter Vormünder wird beantragt, dass die Anwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenbeihilfe übernommen werden. Dennoch werden alle Leistungen, die über die eigentliche Klage hinausgehen, wie etwa die Beratung im Erstgespräch, nicht durch die Prozesskostenhilfe gedeckt (D20:36). Um diese zusätzlichen Kosten zu akquirieren, gehen die Einrichtungen etwa über die Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Anwalt*innen oder durch Spendenakquise kreative Wege:

„Und die andere Seite ist dann, dass die Widersprüche, wenn sie dann nach einem Bescheid in den Widerspruch gehen, geht das in der Regel eigentlich nur dann, wenn es wirklich von Erfolg gekrönt sein soll mit anwaltlicher Beratung. Die ehrenamtlichen Anwälte sind mittlerweile zeitlich komplett überfordert. Also müssen wir auf

Anwälte zurückgreifen, die im Grunde genommen auch sagen, gut, wir machen da mit, aber auch nicht umsonst. Und wenn wir dann die Vormünder ansprechen und sagen: „Also gut, wie sieht denn da eine finanzielle Beteiligung aus?“, dann läuft das eventuell noch über Prozesskostenhilfe. Aber alles, was darüber hinausgeht, scheint da niemand mehr etwas anzugehen. Und da glaube ich, stimmen einfach die Relationen nicht. Ja. So dass wir als [Träger der Einrichtung] jetzt von unserer Seite aus gesagt haben, was wir da an Spendenmittel akquirieren können, werden wir tun. Um einzelnen Jugendlichen zumindest die Möglichkeit zu geben, alle Rechtsmittel auszuschöpfen.“ (D11:3)

Aus finanziellen Gründen steht daher in Frage, ob die Jugendlichen im Asylverfahren ein ihnen zustehendes Recht auch in Anspruch nehmen können. „Also nach deutschem Recht haben sie die Möglichkeit, da einen Widerspruch einzulegen. ... Und dann scheitert es im Grunde genommen daran, dass man sagt, tja, aber die Mittel sind gar nicht da“ (D11:4). Für die Jugendlichen stehen damit die Fortsetzung von Schulbesuch, Deutschlernen und Jugendhilfe sowie insgesamt ihre Bleibeperspektive in Frage. Statt der Realisierung der Teilhabe durch Bildung versuchen sie, Alternativstrategien zu entwickeln. Oftmals bemühen sie sich, durch die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit an Geld für die rechtliche Vertretung zu gelangen, was aber der Aufnahme einer Berufsausbildung im Wege steht. Manche ziehen sich zurück, resignieren und verlieren jedes Engagement, um dem Druck auszuweichen. Einige verlassen die Einrichtungen und tauchen unter.

Bei den über 18-Jährigen besteht eine Option darin, aus der Jugendhilfe in das Asylbewerberleistungsgesetz zu wechseln. In diesem Zusammenhang eröffnet sich ihnen die Möglichkeit, anstatt des in der Jugendhilfe gezahlten Taschengeldes höhere Bargeldbestände zur Deckung des persönlichen Bedarfs zu beziehen (§ 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG). Hierdurch können Rechtsanwaltskosten in Raten gezahlt werden. Das bedeutet aber i. d. R., dass die jungen Erwachsenen in Gemeinschaftsunterkünfte wechseln müssen und damit aus den Hilfen zur Erziehung herausfallen, sodass sie weitgehend auf sich allein gestellt sind.

„Kein Anwalt nimmt die ja auch an, wenn einfach noch nicht mal ein Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz da ist. Was dann zur Folge hat, dass auch das MBJS und auch die Jugendämter, egal wie, sagen, wenn ein Jugendlicher noch Hilfen zur Erziehung benötigt, dann soll er ruhig über das achtzehnte Lebensjahr hinaus

in der Einrichtung sein. Heißt auf der anderen Seite, passiert ebenso etwas, ich habe gar kein Bargeld, ich habe gar kein Bargeld. Bin ich wenigstens im Asylbewerberleistungsgesetz, habe ich meine zweihundert und achtzig Euro, glaube ich, haben sie bei uns. Dann kann ich wenigstens mit einem Rechtsanwalt Ratenzahlungen von fünfzig, siebzig Euro im Monat ausmachen, um diese Verfahrenskosten von knapp eintausend Euro zu bezahlen. Was dann zur Folge hat, dass dann einige sagen: „Auch wenn ich hier alles benötige und weiterhin bräuchte und hier gerne leben wollte, gehe ich lieber dann wieder ins Übergangswohnheim.““ (D5:78)

Als Resümee ist festzuhalten, dass es die Unsicherheit des rechtlichen Status in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen erschwert, eine selbständige Zukunftsperspektive zu entwickeln, für die es lohnt, sich zu engagieren. Die Jugendlichen befinden sich in einem Wartezustand voller Unklarheit darüber, ob und welche Perspektive es in Deutschland für sie geben wird. Der unsichere, oft auch ungeklärte Aufenthaltsstatus erschwert nicht zuletzt die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung. Dies macht das Nachholen eines Schulabschlusses, die Aufnahme einer Ausbildung und eine weitergehende Integration in das Gemeinwesen zu einem zweifelhaften Unternehmen. Auch für die Professionellen ist es dann schwer, für die Jugendlichen verlässliche Perspektiven der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland aufzuzeigen. Ohne klare Zukunftsperspektive wird die Investition in die Gegenwart aus Subjektperspektive jedoch fraglich bleiben. Was bleibt, ist ein Gefühl des Ausgeliefertseins an die Logik von Recht und behördlichen Verfahrensabläufen, in die die eigenen Lebensentwürfe keinen Eingang finden.

Umso mehr überrascht es, mit welch großem Engagement der Großteil der Jugendlichen Schule, Spracherwerb und Ausbildung – als ein Versprechen auf eine Zukunft in Deutschland – verfolgt. In einem Expert*inneninterview wird diese prekäre Situation der Jugendlichen sehr eindrücklich beschrieben: „Das Schwert der Abschiebung, das hängt natürlich deutlich über ihnen. ... Ich würde behaupten wollen, dass die meisten es sonst schaffen würden, hier anzukommen ..., wenn man ihnen die Chance gibt, eben einen Beruf zu erlernen und irgendwann auch berufstätig zu sein“ (D16:49).

Nachdem im ersten Teil des Kapitels das Spannungsfeld aus der Perspektive der Aufenthaltssicherung respektive dem Asyl- und Aufenthaltsrecht be-

leuchtet wurde, wird im Folgenden die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der Kinder- und Jugendhilfe als Ausgangspunkt genommen. Hierbei wird zunächst „die Klarstellung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere gegenüber dem Ausländerrecht“ (de Vigo, 2017, S. 47) durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen angenommen und danach gefragt, wo sich in der Praxis dennoch Reibungspunkte zeigen, die auf das Spannungsverhältnis zwischen den Rechtsbereichen hinweisen.

5.2 PERSPEKTIVE DER KINDER- UND JUGENDHILFE

5.2.1 Clearingphase

Mit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eines unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten beginnt die Clearingphase, die sich in der Regel über den Zeitraum von drei Monaten erstreckt.¹⁰ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2014), die zum Clearingverfahren Handlungsempfehlungen beschlossen hat, definiert den Begriff folgendermaßen: „Unter dem Begriff ‚Clearingverfahren‘ sind die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach der Entscheidung über die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden, zu verstehen“ (S. 24). Zunächst stehen „Alters einschätzung, Gesundheitsprüfung, Prüfung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung, Vormundschaft und ausländerrechtliche Fragen im Fokus des beginnenden Clearingprozesses“ (Holthusen, 2015, S. 391). Das MBSJ benennt auf seiner Homepage weitere Aufgaben, die zum Teil auf eine gelin-

10 Da die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 01.11.2015 bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden, ist der regulären Inobhutnahme (auch Anschlussinobhutnahme) die sogenannte vorläufige Inobhutnahme vorgelagert (siehe § 42b SGB VIII). Im Rahmen unserer Studie haben wir uns nur der Clearingphase nach erfolgter Verteilung gewidmet. Zur vorläufigen Inobhutnahme und zur Anschlussinobhutnahme siehe auch Herzog (2017a).

gende Integration der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten abzielen: Die Einschätzung des Entwicklungsstandes des Jugendlichen aus körperlichen, kognitiven und psychischen Gesichtspunkten, die Gewährleistung medizinischer Versorgung, die Klärung von (familiären) Bindungen mit dem Ziel der Familienzusammenführung, die Bestellung eines Vormunds, die Klärung des Bedarfs weiterer Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe im Anschluss an das Clearing, die Klärung schulischer oder beruflicher Vorkenntnisse mit dem Ziel der Integration des Jugendlichen in Schule und/oder Arbeit, die Förderung der Selbstständigkeit der Jugendlichen sowie die Erhebung von Daten zur Betreuung der Jugendlichen (MBJS, 2017d).

Am Beispiel der Verpflichtung des Jugendamts nach § 42 SGB VIII unter bestimmten Umständen unverzüglich einen Asylantrag zu stellen, lässt sich das Spannungsverhältnis zwischen Asylrecht und Kinder- und Jugendhilferecht verdeutlichen, wie es im Clearingprozess wirksam wird: Das Jugendamt als Organ der Kinder- und Jugendhilfe ist angehalten, zu einer Einschätzung zu gelangen, ob dem/der Jugendlichen nach asylrechtlichen Maßstäben internationaler Schutz zusteht. Diese Entscheidung ist für die Bleibeperspektive für den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten von zentraler Bedeutung. Daher sollte aus unserer Sicht im Clearingauftrag ein asylrechtliches Clearing in Zusammenarbeit mit asylrechtlich versierten Rechtsanwält*innen festgeschrieben werden.

Die Gewährleistung eines fachlich fundierten asylrechtlichen Clearings erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse einer dreijährigen Studie zur Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Jugendhilfe als dringlich. Michael Macsenaere und Kollegen kommen zu dem Schluss, dass bereits der jugendhilferechtliche Clearingauftrag während der Inobhutnahme in der Praxis nicht erfüllt werde. Insbesondere die Bestandsaufnahme des Entwicklungs- und Bildungsstandes sowie die Diagnostik des therapeutischen Hilfebedarfs könne nicht in ausreichendem Maße durchgeführt werden. Zeitmangel in Verbindung mit dem Fehlen von Fachkräften für Sprachmittlung und Diagnostik werden als Ursachen genannt (Macsenaere et al, 2018, S. 34). Diese Aufgaben sind jedoch nicht neu für die Kinder- und Jugendhilfe und betreffen auch nicht ausschließlich die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (Knuth et al, 2017, S. 106).

In den von uns durchgeführten Interviews stehen zum Thema Clearingverfahren weder die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen noch die Herausforderung der Erfüllung des Clearingauftrags im Mittelpunkt. Dieser Befund kann auch mit dem Zeitpunkt der Befragung korrelieren: Die Jugendämter schätzen dem Bericht der Landesregierung Brandenburg zufolge rückblickend ein, dass ab Mai 2016 in Brandenburg ein geregeltes Clearingverfahren sichergestellt war (Landtag Brandenburg, 2018, S. 37). Stattdessen wird unter dem befragten Einrichtungspersonal die Frage kontrovers diskutiert, welche Unterbringung für die Clearingphase besonders geeignet ist. Ein weiterer Diskussionspunkt ist aus Sicht der Befragten die Übergangsbeschulung während des Ruhens der Schulpflicht in der Clearingphase. Im Folgenden sollen beide Themen näher erörtert werden.

In Brandenburg gibt es für den Clearingprozess eigene Clearingeinrichtungen. Darüber hinaus existieren gemischte Einrichtungen, in denen zunächst die Durchführung des Clearings erfolgt und von der aus der Übergang in eine Anschlussbetreuung weitgehend nahtlos erfolgen kann. Teilweise öffnen Einrichtungen zunächst als Clearingstellen und werden anschließend in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII umgewandelt. „Im Konzept ist es auch so vorgesehen, dass auch Clearing gemacht werden kann. Also das ist dann so ein gemischtes ‚Gleich‘ und dann Übergang in die Wohnform, wo sie dann hier auch wohnen können, also, dass sie nicht nochmal ausziehen müssen“ (D14:17). Diskutiert wird zudem, ob das Clearingverfahren auch ambulant durch ein Clearingteam gestaltet werden kann, dass mit besonderen Qualifikationen ausgestattet in die Einrichtungen fährt, um die für das Clearing relevanten Fragen mit Jugendlichen und Betreuer*innen zu klären. Einig waren sich die interviewten Gesprächspartner*innen bezüglich der Wichtigkeit des Clearingverfahrens. Uneinigkeit herrscht in der Frage nach der optimalen Form: spezialisierte Clearingeinrichtungen, Integration des Clearings in die stationäre Regelbetreuung oder ambulantes Clearing.

Die Unterbringung in spezialisierten Clearingeinrichtungen bringt aus Sicht der Befürworter*innen den Vorteil mit sich, dass sich Einrichtungen und Jugendliche besser auf die eigentlichen Aufgaben des Clearings wie Hilfebedarf und Anschlusshilfe konzentrieren könnten:

„Also dass wir besser einschätzen, na ja, weil wir feststellen müssen, in welcher Regeleinrichtung, wo sie hinpassen dann anschließend. Deswegen müssen wir ja die

Bedarfe genauso bestimmen. Und weiß ich, ob es so ein niedrigschwelliges Angebot gibt, dass die dann gar keinen Betreuer mehr rund um die Uhr brauchen. Ob sie schon so selbstständig sind. Oder ob sie doch noch eine feste Gruppe und eine kleine Einrichtung. Das können wir ja hier genau beobachten. Das geht [in einem gemischten Setting] unter. Also im [Einrichtungsname] war das so alles vermischt. Wir kennen das ja. Wir haben da ja über [Zahl] Jahre gearbeitet. Das war dann manchmal schwierig, fand ich, das einzuschätzen. Weil, die [neuen UMF] zogen dann ja schon mit den Alteingesessenen mit und waren manchmal schwer erreichbar. Weil es natürlich auch anstrengender ist, von uns vieles vermittelt zu bekommen als von Landsleuten.“ (D6:28)

Darüber hinaus wurden in den Interviews organisatorisch-strukturelle Probleme und finanzielle Aspekte genannt, die für eine Trennung zwischen Clearingeinrichtung und Folgeeinrichtung sprechen: Der Personalschlüssel und die Qualifikationsanforderungen für die Mitarbeiter*innen seien andere und die Kostensätze für persönliche Ausgaben der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten geringer. Beispielsweise sei es nicht möglich, im Clearing die Kosten für einen Vereinsbeitrag zu decken. „Also da wir es ja nun live miterlebt haben, ein Clearinghaus mehr so ein Durchgangshaus ist. Ja? Das ist dann auch sehr einfach eingerichtet, weil die Jugendlichen eh nicht lange bleiben“ (D14:18). Gleichzeitig wurden in den Interviews mit Mitarbeiter*innen in Clearingeinrichtungen die emotionalen Belastungen geschildert, die der Auszug aus der Clearingeinrichtung in die Folgeunterbringung sowohl für die Mitarbeiter*innen als auch für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten mit sich bringt. Der Abschiedsschmerz wird hier in Analogie zu der Familie gesetzt aus der die (erwachsen gewordenen) Kinder ausziehen:

„Wir sind auch traurig, wenn Jugendliche – die wachsen einem natürlich auch nach drei Monaten ans Herz. Aber wie gesagt, zu den Jugendlichen, weil die auch immer sehr traurig sind. Manche heulen und wollen nicht weg und so. Das ist wie Zuhause, ja. Du weißt, irgendwann gehst du raus und musst dann auch ins Internat oder sonst wohin. Mit unseren Kindern ist es ja auch so. Und wir haben euch den ersten Schritt mitgegeben. Und jetzt geht ihr raus und ihr schafft das.“ (D6:16)

Befürworter*innen von gemischten Einrichtungen und des ambulanten Clearings stellen daher den erneuten Beziehungsabbruch in den Mittelpunkt

ihrer Argumentation, wenn der Jugendliche nach durchlaufenem Clearing wieder die Einrichtung wechseln muss. Sie werfen die Frage auf, ob es denn tatsächlich gelingt, ein Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen aufzubauen, wenn absehbar ist, dass diese die Einrichtung nach drei Monaten wieder verlassen müssen.

„Es ist eine gute Frage, ob drei Monate in dem Clearing wirklich ausreichen ... ich habe in etwa ein Gefühl, was er kann und was er braucht. Ob es das wirklich ist, ist eine ganz andere Geschichte. Ob Beziehungen aufgebaut werden können bei Jugendlichen, die immer noch innerlich auf der Flucht sind. Die bauen keine Beziehung auf in der Einrichtung, wenn sie wissen, nach drei Monaten muss ich wieder gehen.“ (D7:47)

Der Prozess des Ankommens wird den Jugendlichen aus dieser Sicht erschwert und die Unsicherheit über die eigene Lebensperspektive verstärkt. Die relativ kurze Zeit, die den meisten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zur Verfügung steht, um im Rahmen des Schulunterrichts die deutsche Sprache zu lernen und anschließend einen Berufsabschluss zu erlangen, sollte in dieser Argumentationslinie nicht durch einen weiteren Wohnortwechsel und die damit verbundene erneute Orientierungs- und Ankommensphase erschwert werden.

Die Praxis zeigt, dass das Problem im Bundesland Brandenburg zudem in vielen Fällen nicht in der Ermittlung passgenauer Bedarfe liegt, sondern schlichtweg im Fehlen von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten. Eine Einrichtungsleiterin berichtete wie schwer es sei, den Jugendlichen zu vermitteln, dass auch nach dem Clearing oft keine Wahl besteht, in eine andere Einrichtung zu wechseln – unabhängig von den ermittelten Bedarfen: „Ich kann euch nicht sagen, wann wir hier im Landkreis [Landkreisname] einen freien Platz haben und ihr wechseln könnt. Ihr müsst jetzt erstmal die drei Monate hier durchstehen, Clearing. Aber danach weiß ich auch noch nicht, ob die einen Platz für euch haben“ (D10:9). Das heißt, dass die Jugendlichen nicht notwendigerweise nach ihren Bedarfen untergebracht werden, sondern aufgrund der Verfügbarkeit eines freien Platzes. Dies traf besonders auf den Zeitraum Mai bis Oktober 2016 zu, da in jenen Zeitraum allein quantitativ nicht genügend Plätze für die Nachbetreuung zur Verfügung standen (Landtag Brandenburg, 2018, S. 37).

In den meisten der von uns besuchten Clearingeinrichtungen findet die Beschulung in Form von Sprachunterricht in den Einrichtungen selbst statt und wird mit dem Ruhen der Schulpflicht während des Clearings begründet. Dabei erfordert der ständige Wechsel der Bewohner*innenschaft eine sehr große Flexibilität von Seiten des Lehrpersonals, da sie Menschen mit sehr unterschiedlichen Bildungsniveaus und deutschen Sprachkenntnissen in einer Klasse unterrichten müssen.

„Und bei mir sind die besonderen Voraussetzungen natürlich, dass jeder mit dem anderen Wissensstand, mit einem anderen Niveau herkommt. Und durch diesen ständigen Transfer weggehen und neu kommen, setzt sich die Klasse jedes Mal neu zusammen. Und das ist natürlich eine besondere Herausforderung. Das heißt, ich muss immer versuchen, flexibel zu sein und zu schauen, was haben sie drauf? Was können sie? Wie setze ich sie zusammen? Welche Aufgaben? Was kann ich? Muss ich noch mal zurück? Ja, da muss man jeden Tag neu überlegen.“ (D6:19)

In einer Einrichtung wird ein eigenes Schulkonzept geprobt, das zunächst aus der Not heraus geboren wurde, da nicht ausreichend Schulplätze an Regelschulen zur Verfügung standen. Der Schwerpunkt der Beschulung liegt auf der Vermittlung von Sprachkenntnissen und alltagspraktischem Wissen. Im Winter wurde beispielsweise das Thema „Eis“ behandelt und mit den Jugendlichen erprobt, wie Menschen auf einem Gewässer gerettet werden können, wenn sie auf dem Eis eingebrochen sind. Der Vorteil dieser Übergangsbeschulung wird darin gesehen, dass hier verstärkt die Bedürfnisse der Jugendlichen berücksichtigt werden können, was gleichzeitig die Gefahr von Bildungsabbrüchen reduziert:

„Und wo ich auch schon mit dem Ministerium darüber gesprochen habe und auch mit dem Jugendamt und auch den Schulen, dass ich eigentlich gerade dabei bin zu probieren, dass wir diese Übergangsbeschulung nicht nur während der Clearingphase irgendwie realisieren, sondern je nach Sprachstand auch gucken, ob wir das ein bisschen dehnen können. Dass wir das ein bisschen schieben. Weil, wenn ich in meiner Muttersprache primärer Analphabet bin, Krieg, Flucht und Trauma irgendwie erleben durfte, bin ich nicht nach drei Monaten in einer Fremdsprache so fit, dass ich mich irgendwo beschulen lassen kann. Und dann schicken wir eigentlich fitte Jungs und Mädchen zum Scheitern an die Schulen. Und das macht nach hinten

raus natürlich auch den Rattenschwanz, was dann wieder die ganzen Schulverweigerer etc., Bildungsabbrüche, damit ist ja keinem geholfen.“ (D7:4)

5.2.2 Rechtliche Vertretung und Betreuung

Die rechtliche Vertretung und die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der Kinder- und Jugendhilfe werden durch das Zusammenspiel der Akteure Jugendamt, Vormund und Einrichtung gewährleistet. Dem Jugendamt kommt darin eine wichtige strukturierende Bedeutung zu, da es als institutionelle Schnittstelle fungiert. Es übernimmt die Zuweisung der Fälle in die unterschiedlichen Einrichtungen, bestellt einen Vormund für die Jugendlichen, stellt unter Umständen unverzüglich einen Asylantrag und entscheidet über die Weiterführung von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII über das 18. Lebensjahr hinaus.

Für den rechtlichen Status ist nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt die Bestellung eines Vormunds relevant (Berthold et al., 2011). Kinder und Jugendliche, die nicht der elterlichen Sorge unterstehen, bedürfen einer gesetzlichen Vertretung. Diese hat für Person und Vermögen des Minderjährigen zu sorgen (§ 1793 BGB). Der Vormund ist persönliche*r Ansprechpartner*in, gesetzliche*r Vertreter*in, Personensorgeberechtigte*r, Entwickler*in von Lebensperspektiven und Hilfeplaner*in (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014, S. 20). Alle wichtigen Lebensentscheidungen, die sich auf Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung, Bestimmung des Aufenthalts und Finanzen beziehen, sind daher letztlich vom Vormund zu treffen. Dies betrifft im Fall der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vor allem auch die Beantragung von Asyl, die Beantragung von Jugendhilfe, die Beschulung etc.

Zum Zeitpunkt der Erhebung lagen für fast alle der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten Vormundschaften vor. Von den Betreuenden wurde betont, dass die Vermittlung von Vormündern gut gelingt. In Brandenburg wird der überwiegende Teil der Vormundschaften von Amtsvormündern übernommen (93,6 %). Nur 3,6 % der Jugendlichen werden durch einen ehrenamtlichen Vormund betreut und weitere 2,7 % durch Personen mit einer Einzelvormundschaft. Dieser Befund widerspricht der gesetzlichen Vorgabe, wonach nach § 1791b BGB ehrenamtliche Einzelvormünder bestellten Amtsvormundschaften vorzuziehen sind: „Ist eine als ehrenamt-

licher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden“. Als ein weiteres Problem stellt sich die hohe Fallzahl dar, die ein Amtsvormund zu betreuen hat – gerade vor dem Gesichtspunkt der rechtlichen, betreuenden, schulischen und biografischen Komplexität der Einzelfälle. Nach § 55 Abs. 2 SGB VIII ist die maximale Fallzahl auf 50 Vormundschaften pro Vollzeitstelle festgelegt. Aus Sicht der Betreuenden bedeutet dies jedoch einen zu kleinen Betreuungsschlüssel:

„Ich finde, es sind immer noch viel zu viele Fälle für die Vormünder. Abgesehen von Einschulungsgeschichten und auch welchen Zwischenständen an das Gericht und etc., (unv.) natürlich auch die ganze Begleitung im Asylverfahren und alles, was da noch mal anläuft, ist vom normalen Aufwand schon eine ganze Menge. Und wenn ich dann den normalen Wahnsinn zu dem normalen Aufwand auch noch mal sehe. Dass halt eben der eine einen anderen Buchstaben reinschreibt, der schreibt ein „i“ statt „e“, plötzlich als neue Person auftaucht, der Asylantrag nicht bearbeitet wird. Bei dem gibt es aber plötzlich zwei Bescheide. Was da verrutscht, da ist der Aufwand einfach zu viel für die wenigen Vormünder, die wir haben. Und auch unser Chef von der Vormundschaft sagt, er möchte gerne auf eins zu fünfunddreißig quasi kommen. Das mit fünfunddreißig Mündel, das halte ich es immer noch viel zu viel.“ (D7:91)

Der § 1793 Abs. 1a BGB benennt als Aufgaben des Vormunds, dass dieser zum Mündel Kontakt zu halten hat und diesen einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll. Ohne in unserer Studie eine Aussage darüber treffen zu können, ob diese Vorgaben erfüllt werden, führt die Nachfrage zum Kontakt mit den Vormündern nicht selten zu belastigenden Reaktionen der Jugendlichen. Sicherlich hätten sie einen Amtsvormund, aber diesen hätten sie schon seit langer Zeit nicht gesehen. Die Unmöglichkeit der an einen Amtsvormund herangetragenen Aufgabenstellung veranschaulicht sich anhand einer simplen Beispielrechnung: „Bei 50 Fällen und konsequenter Befolgung der Regelpflicht zum monatlichem Kontakt würden sich 600 jährliche Kontakte bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen ergeben“ (DIJuF, 2011). Dennoch kommen die Jugendlichen in der Bewertung des Kontakts zu den Vormündern zu einer weitgehend positiven Einschätzung. Auf die Aussage „Ich kenne meinen Vormund gut“ geben 40,9 % zur Antwort „trifft voll und ganz zu“ und 18,3 % „trifft eher zu“. Immer-

hin 18,1 % sagen „trifft eher nicht zu“ oder „trifft überhaupt nicht zu“. 21,7 % antworten „teils-teils“. Anhand von Erzählungen über die Beziehung zwischen Vormund und Jugendlichen wird jedoch deutlich, dass der Vormund weniger als jemand wahrgenommen wird, der die Interessen der Jugendlichen wahrnimmt, sondern vielmehr als eine Person, die willkürlich in das Leben der Jugendlichen eingreift:

„Wir muss zwei oder drei Wochen vorher sagen. Und dann wir sprechen mit unsere Vormund. Wenn der Vormund sagt, wir haben erlauben zum Reisen gehen, wir können gehen. Wenn unsere Vormund sagt, hat gesagt, wir können nicht zum Reisen gehen, oder hat nicht ein Junge (unv.). Oder vielleicht nicht Unterschrift machen. Ich darf nicht zum Onkel gehen. Und dann ich muss Zuhause bleiben. Und das hängt von unsere Vormund ab. Wenn unsere Vormund, zum Beispiel unsere Vormund spricht mit seine Sozialarbeiter und Geld nehmen, und alles wird erlaubt, wir können gehen. Alles hängt unsere Vormund ab.“ (D1:13)

Von interviewten Betreuer*innen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Vormundschaften in der Begleitung der Jugendlichen angesichts der restriktiven Zeitbeschränkung eher eine formale Funktion erfüllen. Gerade der große Klärungsbedarf in Bezug auf rechtliche Fragen erfordert jedoch viel Zeit. Eine angemessene Begleitung im komplexen Asylverfahren kann aus Einrichtungssicht von den Vormündern kaum gewährleistet werden. Der Aufbau einer persönlichen Beziehungsebene, um etwa über die biografischen Fluchthintergründe und -geschichten ins Gespräch zu kommen, ist angesichts der geringen Kontaktdichte nicht möglich. Wenn aber sowohl ein vertrauliches Arbeitsbündnis als auch wichtige Hintergrundinformationen fehlen, ist die Gefahr groß, falsche biografische Entscheidungen für die Jugendlichen zu fällen. Angesichts dieses Problems bieten sich viele Betreuer*innen in den Einrichtungen als Kontaktpersonen an, auch für die Bereiche, die in die Verantwortung der Vormünder fallen. Dies führt aber nicht selten zu einer Rollenkonfusion, weil die Verantwortlichkeiten und die Verteilung der Aufgaben untereinander ungeklärt bleiben. Aufgrund der professionellen und persönlichen Verpflichtung gegenüber dem Jugendlichen übernehmen die Betreuer*innen die Aufgaben der Vormünder teilweise gleich mit:

„Inzwischen ist es ja so, dass wir, weil die Vormünder so überlastet sind, und die Fahrten sehr weit sind. Man muss nach Frankfurt/Oder oder Eisenhüttenstadt. Nicht nur die Anfahrt dorthin ist weit. Das ist dann morgens um acht. Das heißt, man muss um halb sechs aus dem Haus. Dann sitzt man dort drei Stunden. Die Anhörung dauert um die drei Stunden. Hat aber auch zum Teil schon sechs Stunden gedauert. Das schaffen die einfach zeitlich nicht.“ (D5:86)

Die Übernahme der Vormundschaften durch Ehrenamtliche hätte den Vorteil einer deutlich höheren Betreuungsintensität. Zugleich würden die Amtsvormundschaften von einem Teil der Fälle entlastet. Dies würde aber eine entsprechende Schulung der Ehrenamtlichen voraussetzen, damit diese ausreichend über die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere über das Asylverfahren, aber auch über Schul- und Ausbildung, Finanzen und Aufenthalt informiert sind. Ansonsten werden die Probleme – wie schon bei den Amtsvormundschaften – wieder an die Einrichtungen delegiert. Erschwerend kommt hinzu, dass die Einrichtungen durch Bestellung von ehrenamtlichen Vormündern nicht mehr nur mit den zwei bis drei Amtsvormündern des zuständigen Jugendamts zu tun hätten, sondern wahrscheinlich mit ebenso vielen, wie Jugendliche in der Einrichtung leben.

„Aber wie du schon sagtest, es ist einfach eine Frage, mit wie vielen Vormündern arbeiten wir hier. Wie erschwert das die Arbeit. Und wie sind die wirklich teilweise fit? Also was ich mir hier an Stunden für unseren Privaten ans Bein gebunden habe, was noch mal fit machen in Sachen Asyl- und Wohnungssuche und die Ausbildungsgeschichten und etc., dann ist es mir auch keine Unterstützung. Wenn ich das nicht nur dem Jugendlichen verklickern muss, sondern eine Woche später auch seinem Vormund. Damit ist mir überhaupt nicht geholfen.“ (D7:93)

Festzuhalten ist, dass Vormünder in rechtlicher Hinsicht eine große Bedeutung für das Leben der Jugendlichen haben und insbesondere im Hinblick auf das Asylverfahren grundlegende Weichen stellen. In der erzieherischen Alltagspraxis sind sie jedoch wenig präsent. Und gerade im Fall der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist es wichtig, biografisch sinnvolle sowie rechtlich realisierbare Lebensentscheidungen gemeinsam zu erarbeiten. Angesichts des geringen Zeitbudgets, das den Amtsvormündern zur Verfügung steht, müssen wichtige Fragen wie die folgenden offen bleiben: Wie werden die Jugendlichen auf Augenhöhe in für sie relevante Entschei-

dungen eingebunden? Wie werden ihre Interessen berücksichtigt? Angesichts der Unvertrautheit mit den Rahmenbedingungen ihrer Lebenssituation in Deutschland ist die Erarbeitung von möglichen Handlungsoptionen unter gleichzeitigem Abwägen individueller Interessenlagen keine einfache Aufgabe. Ob dies in einem monatlichen Treffen zu leisten ist, ist aus unserer Sicht fraglich.

„Wir haben durchaus sehr engagierte Vormünder, die auch selbst rechtlich mittlerweile gut auf dem Weg sind und gut informiert sind und sich informieren lassen. Und es gibt andere Vormünder, die nur noch die Hände über den Kopf schlagen im übertragenen Sinne und sagen: ‚Also da können wir gar nichts machen.‘ Und sich dann weit zurücklehnen.“ (D11:5)

Nicht nur das Verhältnis zwischen Einrichtung und Vormündern ist von unterschiedlicher Qualität, wie das oben stehende Zitat deutlich macht. Auch das Zusammenspiel zwischen Einrichtung und Jugendamt ist nicht einheitlich. In der Studie haben wir die Rolle, die das Jugendamt bei der Gestaltung der Situation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten spielt, nicht systematisch untersucht. Vor allem die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Jugendamt hat sich im Forschungsprozess jedoch als wichtiges Thema herauskristallisiert und soll im Folgenden dargestellt werden.

Diese Zusammenarbeit gestaltet sich in den einzelnen Landkreisen sehr unterschiedlich. Teils konnte sich eine sehr gute Kooperation etablieren, die die Einrichtungsleitungen im Interview dazu veranlasste, unaufgefordert zu betonen: „Wir arbeiten ja auch sehr gut mit dem Jugendamt zusammen“ (D14:22). Gleichzeitig wiesen die Einrichtungsleiter*innen darauf hin, dass – trotz gleicher Aufgabenstellung – in Abhängigkeit von der personellen Besetzung in den Ämtern sehr unterschiedliche Arbeit geleistet werde. Diese Abhängigkeit mag auch dem Umstand geschuldet sein, dass in 16 von 18 Jugendämtern zunächst neue Strukturen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten etabliert werden mussten (Landtag Brandenburg, 2018, S. 23). In den Einrichtungen, die mit der Kooperation mit dem Jugendamt zufrieden sind, begegnete uns wiederholt die Einschätzung, dass dies keine Selbstverständlichkeit sei: „Daher kann ich sagen, also da haben wir wirklich ein großes Glück, auch von der Haltung auch von diesen Kollegen dort im Amt, ja. In diesem Landkreis auch in [Landkreis]. Al-

so sie machen wirklich eine tolle Arbeit. Und das funktioniert sehr gut im Miteinander“ (D18:57).

In anderen Landkreisen wird die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt hingegen als problematisch beschrieben: „Was natürlich auch immer mit Stolpersteinen verbunden ist, sind die Dialoge mit, ganz ehrlich gesagt, dem Jugendamt, mit den Vormündern auch, weil wir da, aus unserer Sicht, viel mehr machen als wir eigentlich machen dürfen und sollten“ (D60:2). Die Probleme liegen hier insbesondere in der unklaren Aufgabenteilung zwischen jeweiliger Einrichtung und Jugendamt. Dabei ist es weniger so, dass Einrichtungen nicht dazu bereit wären, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, im Gegenteil: „Wir sind gerne bereit, auch da Verantwortung zu übernehmen mit den entsprechenden Vollmachten und Übertragungen.“ Nötig wären aus Sicht der Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen allerdings klare Absprachen mit den Jugendämtern, die eine „Hand-in-Hand-Arbeit“ ermöglichen (D60:2). Einige Einrichtungsleitungen fordern daher vom Jugendamt eine Klärung der Zuständigkeiten:

„Also ich denke, so inhaltlich sollte es dann in die Richtung gehen, dass es eine klare Linie einfach gibt, eine klare Ordnung. ... Wer ist Ansprechpartner, wer hat welche Funktion, wer hat welchen Auftrag. Und nicht nur einen Auftrag benennen, sondern auch kennen, was muss ich da tun und das auch zum Abschluss bringen. Also weniger in Richtung hoffen, irgendwas wird schon passieren und aussitzen, sondern eine Klarheit schaffen.“ (D60:3)

5.2.3 Care-Leaving-Prozess

Care-Leaving bezeichnet die Phase, in der die Jugendlichen aus der stationären Jugendhilfe ausscheiden, weiterhin aber innerhalb des Jugendhilfesystems betreut werden können, um sie bei ihrem Weg in die Selbständigkeit über das 18. Lebensjahr hinaus zu unterstützen (Karpenstein & Schmidt, 2017). Das Erreichen der Volljährigkeit ist für die unbegleiteten Geflüchteten mit vielen Veränderungen verbunden und kann das abrupte Ende der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten: Grundsätzlich besteht durch die Bewilligung von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII die Möglichkeit der Fortsetzung einer Betreuung. Wurde diese Nachbetreuung über das 18. Lebensjahr hinaus nicht beantragt oder bewilligt, müssen die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten die Jugendhilfe

verlassen. Das bedeutet in der Regel den Wechsel in die Zuständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes und damit den Wegfall jugendspezifischer Hilfen sowie in vielen Fällen die Vermittlung in eine Sammelunterkunft. Mittlerweile bescheinigen viele Einrichtungsleiter*innen den Jugendämtern, sie würden im Interesse der Jugendlichen entscheiden. Da das Gewährleisten der Hilfen für junge Volljährige in der Brandenburger Fachpraxis als eine Kann-Leistung des Jugendamts interpretiert wird, wird dies als klare Haltung der Jugendämter geschätzt. Gerade angesichts dessen, dass die Möglichkeit einer Nachbetreuung andernorts erst erkämpft werden musste, erscheint das nicht selbstverständlich.

„Wir haben gerade mit [Landkreis] und auch durch [Landkreis] zwei Jugendämter, die dort auch eine klare Haltung haben, die auch über das 18. Lebensjahr hinaus die Jugendlichen auch in den Einrichtungen belassen, weil sie eben genau wissen, dass es wichtig ist. Und dass sie auch weiter begleitet werden sollen und nicht einfach mit 18 Hilfe beenden.“ (D18:32)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auch keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Vormund mehr geltend machen. Daher müssen sie ihrem Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe selbst zustimmen. Wenn sich Jugendliche gegen den Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe entscheiden, forcieren sie diesen Schritt dem Einrichtungspersonal zufolge teilweise aus einer finanziellen Logik heraus, da der Wechsel ins Asylbewerberleistungsgesetz beispielsweise die Deckung von Anwaltskosten für das Asylverfahren ermöglicht. Bisweilen bedeutet der Wechsel in eine zentral gelegene Gemeinschaftsunterkunft aber auch das herbeigesehnte Entkommen aus der Abgeschiedenheit in der stationären Einrichtung: „Wir haben jetzt drei, einer zieht jetzt bald um. Die wollten in eine Gemeinschaftsunterkunft. Der eine hatte dort einen Freund. Der andere wollte selbstständig leben und einfach weg ... hier“ (D10:23). Auch berichten die Einrichtungsleitungen, dass sich teils eine fatale „Kultur“ durchsetze, getreu dem Motto: „Ich bin ja jetzt 18, ich darf und kann alles und ich möchte nicht mehr mit den anderen Kindern zusammenleben“ (D20:4). In den meisten Fällen handelt es sich hierbei jedoch um eigene Selbstüberschätzung. „Fit“ im Sinne von imstande sein, das Leben in Deutschland mitsamt seinen bürokratischen Unwägbarkeiten selbstständig

bewältigen zu können, sind die wenigsten der Jugendlichen. Hierzu die Ansicht eines Einrichtungsleiters:

„Die Jungs, die fühlen sich ja alle schon so recht fit. Also, sind auch der Überzeugung, sie kriegen das alles schon ganz gut hin. Und da überschätzen sie sich manchmal auch. ... Das kann im Jugendamt... tödlich sein, wenn man sagt: ‚Och, ich kriege das alles gut hin. Ich würde mal sagen, ich bin fit‘... Aber wenn sie das dann sagen, brauchen sie keine Nachbetreuung mehr. Also, das ist so eine Logik, das können die Jungs natürlich nicht nachvollziehen. Aber ein Betreuer kann einschätzen: Wie lange sitze ich denn, wenn er einen Antrag ausfüllen muss? ...Wenn er keine Betreuung mehr bekommt, dann kriegt er bloß noch den Antrag. Und dann muss er sehen, wie er damit klarkommt.“ (D16:5)

Der Verbleib der Jugendlichen in der Jugendhilfe hängt folglich auch von den Wünschen, der Initiative und der Selbsteinschätzung der jungen Erwachsenen ab, was wiederum die Entscheidung des Jugendamts beeinflusst. Die Aussicht auf mehr Geld durch den Wechsel aus der Kinder- und Jugendhilfe in das Asylbewerberleistungsgesetz lässt die Bedeutung der aufgebauten Bindungen in der Jugendhilfe jedoch nur vorübergehend verblasen: Es wurde mehrfach berichtet, dass viele der Jugendlichen ihre Entscheidung im Nachhinein bereuen würden und sich eine Rückkehr in das Jugendhilfesystem wünschen. Dies ist dann allerdings nicht mehr ohne weiteres möglich, wie ein Einrichtungsleiter berichtet:

„Und in dem Moment, wo sie aus der Hilfe raus sind, und da halt nicht mehr diese enge Anbindung ist ... weiß ich nicht, wie die damit irgendwie umgehen. Und wir sehen es auch an den Jungs, die mit achtzehn sagen, okay, ich muss Jugendhilfe nicht mehr ... Ich gehe ins Übergangswohnheim. Die meisten wollen zurück. Und dann gibt es den Weg aber eigentlich nicht mehr. Dann sind sie halt raus aus der Jugendhilfe. Weil sie dann erst merken, was sie hier eigentlich haben ... durch diese enge Beziehung und Möglichkeiten, die wir hier haben.“ (D7:29)

Für diejenigen Jugendlichen, die nach Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr in der stationären Einrichtung bleiben wollen, stellen betreute Wohnformen im Care-Leaving-Prozess eine ideale Zwischenstufe vor dem Bezug einer eigenen Wohnung dar. Auch aus Sicht der Interviewpartner*innen wäre der Übergang von der vollstationären Betreuung in den Regeleinrich-

tungen zu ambulanten Wohngruppen ein sinnvoller und wichtiger Schritt im Selbstständigkeitsprozess der Jugendlichen. Dahinter steht die Idee von

„Wohngruppen, ja, kleinere Gemeinschaften, wo sie in kleinen Gruppen zusammenleben können, also betreutes Wohnen so in etwa, wo der Sozialarbeiter auch mal vorbeischaut, sie nicht mehr rund um die Uhr betreut werden ... Sie sind volljährig, aber trotzdem nicht alleine gelassen, aber im kleinen Rahmen viel besser ... betreut ... als im Übergangswohnheim.“ (D14:22)

Angesichts der strukturellen Unvertrautheit mit dem Leben in Deutschland sollten die jungen Menschen die Möglichkeit haben, mindestens auf wöchentlicher Basis mit einem/einer Betreuer*in über anstehende Aufgaben und alltägliche Herausforderungen sprechen zu können. „Und da muss ich auch sagen, da ist das Jugendamt echt auch human und flexibel und sagt: ‚Okay, alles klar. Der hat jetzt schon das zweite Jahr Nachbetreuung, ist egal. Aber er bleibt immer nur für ein paar Stunden, weil man kann so schnell Deutschland nicht begreifen‘“ (D60:4).

Eine ambulante Wohnform, die den finalen Schritt des Jugendlichen in Richtung Selbstständigkeit ermöglichen kann, ist das betreute Einzelwohnen (BEW). Als „Vorstufe für den eigenen Wohnraum“, von der aus sie explizit „in die Selbstständigkeit gehen sollen“ (D18:8), wird beim BEW darauf abgezielt, die jungen Geflüchteten das nötige lebenspraktische Wissen beim Alleinwohnen sammeln zu lassen. Dafür ist es nötig, sie noch einmal aktiv in den lokalen Sozialraum einzubetten, wie ein Einrichtungsleiter die Strategie umreißt:

„Seitdem sie in betreuten Einzelwohnungen sind ... legen wir eigentlich großen Wert darauf, dass sie die Ressourcen der Stadt nutzen, weil die Hilfe endet ja auch in absehbarer Zeit, und sie sollen nicht dann in ihrer Wohnung sitzen und nicht wissen, was sie machen sollen, sondern sie sollen wissen, wo sie hingehen können ... Also, diese Angebote, dass sie sie von sich aus wahrnehmen, auch suchen, auch wissen, wo sie gucken müssen. Darum geht es.“ (D16:6)

Ambulante Wohn- und Betreuungsformen haben sich unseren Interviewpartner*innen zufolge also bewährt, um Jugendlichen in gesellschaftliche Strukturen zu integrieren und sie zu einer eigenständigen Lebensfüh-

rung zu befähigen. Zur Förderung der Integration wäre es darüber hinaus hilfreich, wenn deutsche und geflüchtete Jugendliche zusammenleben:

„Wir haben in beiden Wohnungen jeweils einen deutschen oder eine deutsche Jugendliche mit drin. Das heißt, die sind gezwungen dazu, miteinander auch Deutsch zu reden. Und was das Positive ist, wenn der eine Freunde mitbringt, also der deutsche Jugendliche zum Beispiel bringt Freunde mit, dann lernen die sich auch kennen.“ (D18:37)

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sollten daher aus unserer Sicht auch nach Erreichen ihrer Volljährigkeit eine weitere Begleitung im Rahmen der Jugendhilfe erhalten, die anschließend sukzessive reduziert werden kann. Denn im Rahmen einer ethnografischen Feldbeobachtung konnte von uns mitverfolgt werden, was der abrupte Auszug aus der Einrichtung für einen Jugendlichen bedeuten kann. Beispielhaft wird an dieser Stelle der Fall eines Jungen geschildert, der aus der stationären 24 Stunden-Betreuung direkt in eine eigene Wohnung umzog. Der Auszug erfolgte von einer dörflich gelegenen Einrichtung in eine mittelgroße brandenburgische Stadt. Die 24 Quadratmeter große Wohnung befand sich am Rande der Stadt im 6. Stock eines Plattenbaus. Wären am Tag des Auszugs nicht zwei Betreuer*innen mit dem Jugendlichen zum Baumarkt gefahren, um eine Spüle und einen Herd zu kaufen, so wäre die Wohnung komplett leer gewesen. Der Jugendliche resümierte seinen Umzug uns gegenüber wie folgt: „In den letzten zwei Wochen habe ich keine Möbel, keine Sachen in der Küche ... Immer gehen ins Restaurant, Café und Essen“ (D4:1). Wie sich zudem herausstellte, waren zentrale Fragen der Übernahme von Kosten und Betreuung nicht geklärt. Die ehemalige Bezugsbetreuerin stand als Ansprechpartnerin für den Jugendlichen noch aus persönlichem Engagement zur Verfügung, ohne dass dieser Aufgabenbereich vonseiten des Kostenträgers finanziert wurde.

Anhand des geschilderten Falls drängt sich die Frage auf, wie der Auszug eines Jugendlichen aus der Jugendhilfe in die eigene Wohnung erfolgreich gestaltet werden kann. Träger halten aus diesem Grund zunehmend Angebote im Bereich des betreuten Wohnens vor, damit die Jugendlichen in eine eigene Wohnung ziehen können, zugleich aber die Kontinuität der Betreuung gesichert bleibt. Dennoch ist das Angebot quantitativ unzureichend. Ein Einrichtungsleiter klärt auf:

„Wir haben trügereigene Wohnungen, also, die wir angemietet haben, die auch bei uns bleiben. Und der zweite Schritt wäre dann die Wohnung, die die Jugendlichen anmieten, die suchen sie sich also schon aus ... Die können auch sagen: ‚Hier, gefällt mir, gefällt mir nicht.‘ Weil sie ja in den Wohnungen bleiben sollen ... Wir tragen die Miete, tragen die Nebenkosten aus dem Tagessatz. Und wenn die Betreuung endet, wird der Mietvertrag auf die Jugendlichen überschrieben.“ (D16:1)

Jedoch ist die Vermittlung der Jugendlichen in geeigneten Wohnraum auf einem angespannten Wohnungsmarkt eine große Herausforderung. Erstaunlicher Weise wurde uns dies auch für das ländlich geprägte Brandenburg berichtet. Hinzu kommt, dass sich die Einrichtungen teils mit Hürden fremdenfeindlicher Ablehnung vonseiten der Vermieter*innen konfrontiert sehen. Seine Erfahrungen, eine Wohnung für ausziehende Jugendliche zu finden, spitzt ein Einrichtungsleiter wie folgt zu: „Ich probiere es auch gerade in [Stadtname] irgendwie ... Aber wo mir die Vermieter oder halt auch die Gesellschaften irgendwie sagen, nein, Geflüchtete wollen wir nicht und Jugendhilfe auch nicht. Und das ist irgendwie zweimal nein“ (D7:54). Die Suche nach geeignetem Wohnraum zählt auch aus Sicht der Jugendämter zu den größten strukturellen Herausforderungen (Landtag Brandenburg, 2018, S. 72).

Wie die Ausführungen zeigen, ist Care-Leaving ein längerer Prozess, der für die Jugendlichen darin münden soll, „irgendwann ein selbstbestimmtes Leben zu haben“. Die Betreuer*innen fordern in dem Zusammenhang, den „Übergang von der Jugendhilfe“ so zu gestalten, dass da „ganz lange jemand ist, der mich immer wieder unterstützt, unterstützt, unterstützt, bis zu dem Punkt, ich schaffe es jetzt allein“ (D18:70). Die Frage von Erfolg oder Misserfolg entscheidet letztlich darüber, ob es dem/der Jugendlichen gelingt, eine eigenständige Lebensführung zu etablieren, durch die ausreichende gesellschaftliche Teilhabe möglich ist und gesichert bleibt – oder anders gesagt in den resümierenden Worten eines Experten der Praxis:

„Dieser Care-Leaver-Prozess ist nicht nur deswegen ein Prozess, weil der jetzt 17, 18, 19 ist. Sondern es ist etwas Anderes. Das sind ja die Erfahrungen, die sie sammeln müssen. Und die Jugendlichen jetzt sind erst einmal dabei, Erfahrungen in der Jugendhilfe zu sammeln und die dann eben anzuwenden später für ihr eigenes Leben.“ (D18:74)

Das Care-Leaving der Jugendlichen vonseiten des Jugendamts ausreichend lange zu begleiten, folgt aus Sicht der Einrichtungsleiter*innen auch ökonomischen Abwägungen. Zwar sind die Kosten der Jugendhilfe hoch. Jedoch gilt es zu bedenken, dass die jungen Geflüchteten am Anfang eines Lebens stehen, das viele von ihnen in Deutschland verbringen werden, auch wenn ihre individuelle Bleibeperspektive aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen teils immer wieder neu infrage gestellt wird. Ihnen einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, gebietet sich daher nicht allein aus Gründen menschlicher Solidarität. Manche Einrichtungen fordern dazu auf, dies konsequent zu Ende zu denken. Das Spannungsverhältnis Asylrecht und Kinder- und Jugendhilferecht wird in diesem Zusammenhang ein weiteres Mal deutlich:

„Es wird ja auch investiert. Und auch so ein Platz, der kostet ja, der kostet ja auch der Jugendhilfe. Das kostet ja dem Steuerzahler. Es kostet dem Jugendamt Geld. Und für mich erschließt sich dann immer nicht eine Logik, wenn dann zum Beispiel schon über ein Jahr investiert wurde in diesen Jugendlichen, auch in diesen Platz, dass das eben finanziert ist, und dann aus einer anderen Behördenstelle dann gesagt wird: ‚Okay, er kann jetzt nicht mehr bleiben, weil er hat gar keinen Flüchtlingsgrund.‘ Das ist für mich eine Idiotie, die da nicht aufgeht, wenn alle, die die Zahlen kennen, die wissen, Jugendhilfe ist natürlich auch, sie ist nicht umsonst. Und ist auch richtig so, dass sie nicht umsonst sind, weil in der Jugendhilfe arbeiten dementsprechend unsere Fachkräfte und unsere Profis. Und da habe ich genau diese Möglichkeit, auch mit den Jugendlichen etwas zu, ja, zu erwirken.“ (D18:77)